

TE OGH 2025/11/27 8Nc14/25p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Mag. Malesich als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Matzka, Dr. Stefula, Dr. Thunhart und Mag. Dr. Sengtschmid als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M* GmbH, *, vertreten durch die Maier-Herunter & Partner Rechtsanwältinnen OG in Köflach, gegen die beklagte Partei E* A*, vertreten durch die Draxler Rechtsanwälte KG in Wien, wegen 1.200 EUR sA, infolge Anzeige eines negativen Kompetenzkonflikts nach § 47 JN durch das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zu GZ 7 C 939/25a-17, denDer Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Mag. Malesich als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Matzka, Dr. Stefula, Dr. Thunhart und Mag. Dr. Sengtschmid als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M* GmbH, *, vertreten durch die Maier-Herunter & Partner Rechtsanwältinnen OG in Köflach, gegen die beklagte Partei E* A*, vertreten durch die Draxler Rechtsanwälte KG in Wien, wegen 1.200 EUR sA, infolge Anzeige eines negativen Kompetenzkonflikts nach Paragraph 47, JN durch das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zu GZ 7 C 939/25a-17, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Oberste Gerichtshof ist zur Entscheidung über den behaupteten Kompetenzkonflikt nicht zuständig.

Die Rechtssache wird an das Oberlandesgericht Wien überwiesen.

Text

Begründung:

[1] Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien legte den Akt dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts mit dem Bezirksgericht Korneuburg vor.

[2] Der Oberste Gerichtshof ist allerdings für diese Entscheidung nicht zuständig.

Rechtliche Beurteilung

[3] Nach § 47 Abs 1 JN sind Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten erster Instanz über die Zuständigkeit für eine bestimmte Rechtssache von dem diesen Gerichten zunächst übergeordneten gemeinsamen höheren Gericht zu entscheiden. [3] Nach Paragraph 47, Absatz eins, JN sind Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten erster Instanz über die Zuständigkeit für eine bestimmte Rechtssache von dem diesen Gerichten zunächst übergeordneten gemeinsamen höheren Gericht zu entscheiden.

[4] „Zunächst übergeordnetes gemeinsames höheres Gericht“ im Sinne des § 47 Abs 1 JN ist jenes, das organisatorisch unmittelbar über den vom Zuständigkeitsstreit betroffenen Gerichten erster Instanz steht, gleichgültig

ob ihm in der Hauptsache im Instanzenzug eine Entscheidungsbefugnis zukommt oder nicht (RS0046343). [4] „Zunächst übergeordnetes gemeinsames höheres Gericht“ im Sinne des Paragraph 47, Absatz eins, JN ist jenes, das organisatorisch unmittelbar über den vom Zuständigkeitsstreit betroffenen Gerichten erster Instanz steht, gleichgültig ob ihm in der Hauptsache im Instanzenzug eine Entscheidungsbefugnis zukommt oder nicht (RS0046343).

[5] Da beide am vorliegenden Streit beteiligten Bezirksgerichte zum Sprengel des Oberlandesgerichts Wien gehören, ist dieses das nach § 47 Abs 1 JN zur Entscheidung berufene Gericht, nicht dagegen der Oberste Gerichtshof.

[5] Da beide am vorliegenden Streit beteiligten Bezirksgerichte zum Sprengel des Oberlandesgerichts Wien gehören, ist dieses das nach Paragraph 47, Absatz eins, JN zur Entscheidung berufene Gericht, nicht dagegen der Oberste Gerichtshof.

[6] Daher ist von diesem seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Rechtssache analog § 44 JN an das zuständige Oberlandesgericht Wien zu überweisen (RS0046375). [6] Daher ist von diesem seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Rechtssache analog Paragraph 44, JN an das zuständige Oberlandesgericht Wien zu überweisen (RS0046375).

Textnummer

E146231

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0080NC00014.25P.1127.000

Im RIS seit

04.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at